



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Merseburg		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Angewandte Sexualwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter		
Akkreditierungsbericht vom	09.05.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	13
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	15
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	16
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	17
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	17
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	18
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
3 Begutachtungsverfahren	22
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	22
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	22

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	22
4	Datenblatt	23
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	23
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	25
5	Glossar	26

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Merseburg wurde am 1. April 1992 gegründet und ist in drei Fachbereiche unterteilt: „Ingenieur- und Naturwissenschaften“, „Wirtschafts- und Informationswissenschaften“ und „Soziale Arbeit.Medien.Kultur“. In den drei Fachbereichen werden insgesamt 17 Bachelor- und 12 Masterstudiengänge angeboten. Die Hochschule Merseburg zählt 2.864 Studierende und 342 Mitarbeitende, davon 109 Hochschullehrende.

Der von der Hochschule Merseburg, Fachbereich „Soziale Arbeit.Medien.Kultur“, angebotene Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium konzipiert ist. Der sexualwissenschaftliche Bereich des Fachbereichs hat eine lange Tradition an der Hochschule Merseburg. So wurden bereits 1994 sexualwissenschaftliche Schwerpunktbereiche im Bachelorstudium etabliert und seit 2014 wird ein zusätzlicher Masterstudiengang „Sexologie: Sexuelle Gesundheit und Sexualberatung“ angeboten.

Die Lehre erfolgt in kleinen Gruppen (maximale Studierendenzahl pro Semester: 25 Personen) und über vielfältige Lehr- und Lernmethoden. Aufbauend auf einem zuverlässigen sexualwissenschaftlichen Wissen unterstützen Hospitationen bzw. Praxisprojekte, Fallstudien und berufsbezogene Selbstreflexion die Studierenden, praxisnah professionelle Kompetenzen in Feldern von Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität, Partnerschaft und Familienplanung zu erwerben.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 915 Stunden Präsenzstudium und 2.685 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert. Drei Module (4, 6 und 8) sind Wahlpflichtmodule, von denen zwei erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Die Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist ein erster berufsqualifizierender Bachelorabschluss (erster Hochschulabschluss) im Umfang von 180 ECTS in den Fächern

- Soziale Arbeit/Sozialpädagogik,
- Kultur- und Medienpädagogik, Kindheitspädagogik,
- Erziehungswissenschaften/Pädagogik/Lehramt,
- Psychologie,
- Humanmedizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften.

Weiterhin ist eine Zulassung mit einem vergleichbaren sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studienabschluss möglich, sofern zusätzlich ein Nachweis über ein pädagogisches Wahl- oder

Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder über eine dreijährige pädagogische Berufsausbildung erbracht wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen stellen den Leuchtturmcharakter des Masterstudiengangs „Angewandte Sexualwissenschaft“ an der Hochschule Merseburg fest. Dem Studiengang wird auf allen Ebenen der Hochschule große Unterstützung entgegengebracht, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war konstruktiv und wertschätzend. Die Fragen der Gutachter:innen konnten differenziert beantwortet werden. Der Studiengang zeichnet sich insbesondere durch die hohe Motivation und den Wissensdurst der Lehrenden und Studierenden gleichermaßen aus. Die Betreuung der Studierenden ist engmaschig und persönlich.

Die Gutachter:innen finden ein gut durchdachtes und etabliertes Studiengangskonzept in der zweiten Reakkreditierung vor. Den Studierenden stehen drei Handlungsfelder als Wahlpflichtmodule zur Auswahl: Sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung und Sexualberatung. Die Gutachter:innen begrüßen die Einführung eines Wahlpflichtbereiches im Rahmen der Reakkreditierung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang (RSPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester werden zwischen 19 und 25 CP erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang studiert. Die Präsenzlehre findet in viertägigen Blöcken etwa alle drei Wochen statt. Die Präsenzlehre macht circa 25 % des Gesamtstudiums aus und wird durch zwei Praxisphasen mit 60 Zeitstunden ergänzt.

Im Modul 11 „Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation“ (25 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Sexualwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist ein Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten in einem der folgenden Studiengänge:

- Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik
- Kultur- und Medienpädagogik, Kindheitspädagogik
- Erziehungswissenschaften / Pädagogik / Lehramt
- Psychologie
- Humanmedizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften.

Weiterhin ist eine Zulassung mit einem vergleichbaren sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studienabschluss möglich, sofern zusätzlich ein Nachweis über ein pädagogisches Wahl- oder Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder über eine dreijährige pädagogische Berufsausbildung erbracht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Angewandte Sexualwissenschaft“ wird gemäß § 3 der RSPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen – neun Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule, von denen zwei Module belegt werden müssen. Für die Module werden zwischen neun und 14 CP vergeben. Die Ausnahme bildet das Modul 11 „Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation“, in dem 25 CP erworben werden. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 16 der RSPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 19 und 25 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Masterarbeit mit Kolloquium und Präsentation“ 22 CP, zwei CP für das Kolloquium und ein CP für die Verteidigung der Masterarbeit vergeben. Pro CP sind gemäß § 7 Abs. 4 der RSPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 915 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.685 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 Abs. 2 der RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 4 der RSPO auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Angewandte Sexualwissenschaft“ finden die Gutachter:innen einen etablierten, gut strukturierten Studiengang mit einer hohen Nachfrage vor. Die Weiterentwicklungen, unter anderem die Einführung des Wahlpflichtbereiches und kleinere thematische Verschiebungen, werden begrüßt. Weiterhin standen die personelle Ausstattung, Betreuung der Studierenden und die neue Evaluationsordnung im Fokus der Vor-Ort-Begutachtung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ werden die Studierende für Berufsfelder ausgebildet, in denen Sexualität und Familienplanung von Menschen in all ihren individuellen, interpersonellen und gesellschaftlichen Bezügen Gegenstand fachlichen Handelns sein kann.

Das Studium baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf und vermittelt multidisziplinäre Grundlagen zur Sexualität des Menschen, zu Reproduktion und partnerschaftlich-familialen Lebensweisen. Hintergrund ist ein Verständnis dieser essenziellen Lebensbereiche in einer sich wandelnden Welt, das von der Anerkennung und notwendigen Sicherung des Rechtes jedes Menschen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und Selbstbestimmung ausgeht. Damit stellt sich der Studiengang mit seinen Zielen und seinem inhaltlichen Selbstverständnis bewusst in den Kontext der internationalen und nationalen Debatten und Dokumente, die das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung zu einem allgemeinen Menschenrecht erheben. Die Umsetzung dieses Rechtes ist eine Herausforderung in vielfältigen sozialen, pädagogischen, beraterisch-therapeutischen, wissenschaftlichen und politischen Handlungsfeldern.

Aufbauend auf sexual- und sozialwissenschaftliche Basiskompetenzen zielt der Studiengang auf ein besonderes Fähigkeitsprofil, welches wissenschaftlich analytische, sozialarbeitswissenschaftlich forschende, anleitend-beraterische und planerisch-koordinierende Kompetenzen miteinander verbindet. In besonderer Weise orientiert sich das Studium an der Reflexion persönlicher Erfahrungen und individueller Wertvorstellungen und die Entwicklung kommunikativer Kompetenzen.

Die Qualifikationsziele umfassen klare fachliche wissenschaftliche Anforderungen und verbinden sie mit Fragen der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine Tätigkeit im sexualitätsbezogenen Beratungs- und Bildungskontext.

Der Studiengang bildet für Berufsfelder aus, in denen die Sexualität des Menschen in ihren individuellen, interpersonellen und gesellschaftlichen Bezügen Gegenstand fachlichen Handelns sein kann. Das sind vor allem psychosoziale, pädagogische und medizinisch-klinische Arbeitsgebiete, aber auch gesellschaftspolitische, juristisch-kriminologische oder kulturelle Berufsfelder. Absolvent:innen des Studiengangs sind aktuell etwa unter dem Dach des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, in Ehe-, Lebens- und Familienberatung, Gesundheitsämtern oder Fachberatungsstellen tätig; sie sind beschäftigt im Bereich der Wissenschaft, als Nachwuchskräfte in sexualwissenschaftlich ausgerichteten Forschungsprojekten und als Lehrende an Hochschulen/Universitäten sowie weiteren Institutionen der Jugend- und Erwachsenenbildung; sie arbeiten in verschiedenen Feldern des höheren öffentlichen Dienstes, etwa bei relevanten Verbänden und Trägern

von Beratungs-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen; oder sind in weiteren (sozial)pädagogischen Arbeitsfeldern beschäftigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit der Hochschul- und Fachbereichsleitung stellen die Gutachter:innen eine breite Unterstützung für den Studiengang fest. Der Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ bildet damit neben „Sexologie“ den zweiten sexualwissenschaftlichen Masterstudiengang am Fachbereich „Soziale Arbeit.Medien.Kultur“. Im Hochschulentwicklungsplan 2014-2024 ist die soziale, sexuelle und kulturelle Bildung ein Teil der Entwicklung der Hochschule.

Vor Ort werden weiterhin die Möglichkeiten der Zusatzqualifikationen im Rahmen von Zertifikatskursen angesprochen. Aus Sicht der Gutachter:innen wäre es für Studierende attraktiv, neben dem Studienabschluss des Master of Arts zusätzlich Zertifikate erwerben zu können. Die Hochschule hat sich bereits mit dieser Möglichkeit befasst und könnte sich zum Beispiel einen Zertifikatskurs im Bereich Sexualität und Behinderung vorstellen. Die Gutachter:innen nehmen eine große Motivation sowohl auf Seiten der Lehrenden als auch Studierenden wahr und sehen mit Zertifikatskursen die Möglichkeit, das bisherige Lehrangebot um spezielle Themen zu erweitern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeiten der Zertifikatskurse sollten perspektivisch erwogen werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist in elf Module unterteilt. Modul 4, 6 und 8 sind dabei wahlobligatorisch und es müssen zwei der drei Module gewählt werden. Pro Semester werden für gewöhnlich zwei Module belegt und im sechsten Semester die Masterarbeit absolviert. Die Module umfassen zwischen neun und 14 Credits, die Masterarbeit mit Kolloquium umfasst 25 Credits.

In Modul 1 „Interdisziplinäre Perspektiven auf Sexualität und Sexualwissenschaft“ stehen die Erarbeitung sexualwissenschaftlicher Grundlagen aus soziologischer, psychologischer, medizinischer und biologischer, historischer und interkultureller Sicht im Mittelpunkt.

Modul 2 „Werkstatt I: Einführung in die qualitative Sozialforschung“ beschäftigt sich mit den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und macht die Studierenden insbesondere mit der Planung und Umsetzung von Interviewstudien vertraut.

Modul 3 „Medien und Methoden für Bildung und Beratung“ schafft einen Überblick über geeignete Methoden, um Bildung und Beratung im Kontext von Sexualität und Familienplanung zu gestalten.

Die Handlungsfeldmodule I-III sind wahlobligatorisch. Zwei der folgenden Module müssen belegt werden: Modul 4 „Handlungsfeld I: Sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt“, Modul 6 „Handlungsfeld II: Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung“ und Modul 8 „Handlungsfeld III: Sexualberatung“.

In Modul 5 „Sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung“ lernen die Studierenden unter anderem die Themenfelder sexueller und reproduktiver Rechte und Gesundheit (SRGR) kennen und zwischen ihnen zu unterscheiden.

In Modul 7 „Diversität und Gesellschaft“ lernen die Studierenden Individualität von Geschlechtlichkeit und Sexualität kennen und können sie mit Fragen zur geschlechtlichen und sexuellen Selbstbestimmung in Bezug setzen.

Modul 9 „Projektentwicklung und Leitung“ ermöglicht den Studierenden einen Einblick in eine mögliche Selbstständigkeit und zudem mögliche Dynamiken bzw. lösungsorientierte Handlungsstrategien für Teamprojekte. Im zweiten Teil des Moduls bereiten die Studierenden wahlweise ein eigenes empirisches Forschungsprojekt, ein Evaluationsvorhaben oder ein selbständiges Praxisprojekt vor.

In Modul 10 „Werkstatt II: Methodentiefening und eigene Forschungsarbeit“ werden die Studierenden in empirische Forschungsprojekte, wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten, Evaluationsstudien etc. eingeführt.

Modul 11 „Masterarbeit und Präsentation“ enthält die Abschlussarbeit.

Im Studiengang kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Gruppengespräche und ein Kolloquium als Lehrformen zum Einsatz. Lernformen sind zum Beispiel Präsentationen, Einzel- und Gruppenarbeit, Fallstudien oder Selbstreflexion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ stellt neben dem Studiengang „Sexologie“ den zweiten sexualwissenschaftlichen Studiengang an der Hochschule Merseburg dar. Die Hochschulleitung erläutert den hohen Stellenwert der Studiengänge und bezeichnet die „Angewandte Sexualwissenschaft“ als Leuchtturm-Studiengang der Hochschule. Die Gutachter:innen begrüßen die Wertschätzung und Unterstützung für den Studiengang auf allen Ebenen der Hochschule.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung werden außerdem die Änderungen am Studiengang seit der letzten Akkreditierung thematisiert. Die Studienstruktur wurde im Wesentlichen beibehalten und die Änderungen ergeben sich vor allem in der Anordnung einzelner Module. Die Einführung in die qualitative Sozialforschung ist im Studienverlauf beispielsweise nach vorne gerückt, da die Studierenden mit unterschiedlichen Vorerfahrungen in den Masterstudiengang kommen und durch die frühe Einbindung des Moduls den Wissensstand angleichen können. Die Anpassungen erfolgen auf Basis der Evaluationen im Studiengang. Die Gutachter:innen nehmen die Anpassung positiv zur Kenntnis.

Eine weitere Änderung im Studiengang seit der letzten Akkreditierung ist die Einführung des Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden wählen zwei aus drei Modulen. Die Handlungsfelder sind: Sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung und Sexualberatung. Nach Abschluss des Studiengangs kann nach Besuch des Moduls „Sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt“ bei der Gesellschaft für Sexualpädagogik (GSP) ein Antrag zur Erlangung des Qualitätssiegels Sexualpädagog:in gestellt werden. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule zu prüfen, ob die Voraussetzungen zum Erhalt des Siegels der GSP bereits unabhängig vom Besuch des Moduls erfüllt sind.

Die Gutachter:innen erfragen den Stellenwert von quantitativer Sozialforschung im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass sowohl qualitative als auch quantitative Methodenlehre im Studiengang stattfindet, insgesamt aber ein größerer Fokus auf den qualitativen Methoden liegt. Viele der Abschlussarbeiten werden demnach auf Grundlage von qualitativer Forschung angefertigt. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachter:innen kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte prüfen, ob die Voraussetzungen zum Erhalt des Qualitätssiegels der GSP bereits unabhängig vom Besuch des Moduls erfüllt sind.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule unterstützt Auslandsaufenthalte für Studierende, aber auch den möglichen Austausch mit anderen sexualwissenschaftlichen Studiengängen innerhalb Deutschlands. Urlaubssemester für Auslandsaufenthalte sind möglich und werden im Rahmen des Erasmus-Programms unterstützt. Die Beratung und Betreuung interessierter Studierender ist durch die Auslandsbeauftragte des Fachbereichs sowie das International Office der Hochschule gegeben. Mit der Veränderung des Curriculums und den wahlobligatorischen Angeboten entsteht zudem ein Freiraum, der Auslandsaufenthalte auch unabhängig von einem Urlaubssemester eröffnet.

Die Hochschule merkt allerdings an, dass es bislang nur wenige adäquate Angebote gibt, wodurch die Mobilität für Studierende begrenzt ist.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 4 der RSPO auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet. Es findet eine Einzelfallprüfung statt, bei der die Vergleichbarkeit von im Studiengang erbrachten Leistungen geprüft wird. Die Hochschule erläutert, dass es bisher keinen Fall gab, in der die Vergleichbarkeit einer Leistung positiv beschieden werden konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert, dass durch die Schaffung eines Wahlpflichtbereiches den Studierenden größere zeitliche Freiräume zur Verfügung stehen, um beispielsweise einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Aufgrund der bisherigen Studienstruktur und da ein Großteil der Studierenden berufstätig ist, war die Mobilität im Studiengang in den letzten Jahren eingeschränkt. Laut Hochschule ist die Nachfrage in den letzten Jahren gestiegen und internationale Kooperationen im Studiengang sollen gestärkt werden. Das International Office der Hochschule arbeitet bereits an Kooperationen mit Hochschulen in Polen und Tschechien. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule die Mobilität weiter auszubauen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelnen Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 81,5 SWS 52 % (42 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 48 % (39,5 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden bei Vollauslastung (circa 70 Studierende) beträgt 1:23. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 39 % (32 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Laut Hochschule bietet der Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur einen umfangreichen Material- und Methodenpool für die didaktische Gestaltung von Lehrveranstaltungen an, der von der Arbeitsgruppe „Qualität in der Lehre“ gepflegt und zugänglich gemacht wird. In dieser Arbeitsgruppe sind auch Lehrende des Masterstudiengangs aktiv.

Fachbereichsübergreifend unterstützt die Hochschule durch das Projekt SL² („Stärkung des Lehrens und Lernens“): hier werden innovative und digital gestützte Lehr-, Lern- und Prüfungskonzepte erarbeitet und etabliert. Dieses sowohl technische als auch methodisch-didaktische Unterstützungsangebot steht allen Lehrenden im Studiengang zur Verfügung und wurde insbesondere seit Beginn der Pandemie (etwa durch die Etablierung eines E-Tutoriums) genutzt.

Ergänzt werden die hochschulischen Möglichkeiten durch das Weiterbildungsangebot der HoMe-Akademie, das Lehrenden ebenfalls zur Verfügung steht.

Darüberhinausgehend organisieren sich die Lehrenden entsprechend ihrer thematischen resp. didaktisch-methodischen Bedarfe eigenständig Fort- und Weiterbildung, auch außerhalb der Hochschule. Auch der regelmäßige Besuch von Fachtagungen und -gesprächen trägt zur Qualifizierung im Sinne des Konzepts des lebenslangen Lernens bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort werden die personellen Änderungen im Studiengang diskutiert. Die Hochschulleitung erläutert, dass im letzten Akkreditierungszeitraum ein Generationenwechsel gelungen sei. Nach drei Emeritierungen konnten zwei Professuren neu besetzt werden. Die Semesterwochenstunden an professoraler Lehre sind hierbei unverändert. Die Hochschule setzt weiterhin gezielt auf Lehrbeauftragte, um die Innovationskraft und Aktualität im Studiengang zu stärken. Die Gutachter:innen halten die Argumentation für nachvollziehbar und schlüssig, empfehlen der Hochschule jedoch die weitere Verstärkung des Personals und gegebenenfalls die Schaffung einer dritten Professur.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal

vorgesehen. Die Gutachter:innen treffen auf höchst engagierte und qualifizierte Lehrende und Lehrbeauftragte.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Eine weitere Verstärkung des Personals und ggf. die Schaffung einer dritten Professur wird empfohlen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Über das HoMe-Portal, das Online-Portal der Hochschule Merseburg, und weitere Angebote der Hochschule ist eine gute Ausstattung des Studiengangs gewährleistet. Das betrifft neben digitalen Formaten, wie die Plattform ILIAS und eine gute IT-Infrastruktur der Hochschulbibliothek, mit zahlreichen angeschlossenen kostenfrei nutzbaren Datenbanken, auch die räumliche Infrastruktur. Neben den hochschuleigenen, vielseitigen Räumlichkeiten können darüber hinaus zuweilen – bspw. coronabedingt – Räumlichkeiten mit einer sehr guten Ausstattung angemietet werden. Während der Corona-Pandemie war es bspw. möglich, für vereinzelte Veranstaltungen sehr große Räumlichkeiten von 150qm bis 200qm mit guter Infrastruktur anzumieten, sodass trotz Abstandsgebot einige Präsenzveranstaltungen möglich waren. Andere Angebote wechselten in digitale Formate, die über Hochschul-Lizenzen für BigBlueButton und Adobe Connect gut abgebildet werden konnten. Das dazu nötige technische Equipment (Laptop, Raummikrofon, Beamer, etc.) stehen den Lehrenden zur Verfügung.

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Dienstleistungseinrichtung der Hochschule Merseburg. Das Bestandsprofil der Hochschulbibliothek richtet sich vorrangig nach den aktuellen Erfordernissen der an der Hochschule vertretenen Fachbereiche für Studium, Lehre und praxisbezogene Forschung. Den Nutzer:innen der Bibliothek stehen 215.000 Bände und 125 laufende Zeitschriften zur Verfügung. Online-Datenbanken ermöglichen den schnellen Zugriff auf fachspezifische Informationen. Die Bibliothek hat Springer-Link und den Link von de Gruyter lizenziert. Somit stehen E-books und etwa 15.000 e-Journals zur Verfügung. Online-Datenbanken (WISO, Juris, Scopus, Statista) ermöglichen den schnellen Zugriff auf fachspezifische Informationen. Citavi steht als Campuslizenz zur Verfügung. Über die Hochschulbibliothek sind DIN- und ISO-Normen zugänglich. Nicht vorhandene Literatur kann über die Fernleihe beschafft werden. Nutzer:innen der Hochschulbibliothek können Fernleihen und Dokumentenlieferung über den gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV) tätigen. Zum Angebot der Hochschule gehören Bibliothekseinführungen, Nutzer:innenschulungen und umfassende Auskunfts- und Beratungsdienste. Die Bibliothek ist Montag bis Donnerstag 9:00-18:00 Uhr und Freitag 9:00-15:00 Uhr geöffnet. Die Bibliothek steht den Studierenden donnerstags und freitags zur Verfügung, zudem lernen die Studierenden bereits in der Orientierungseinheit zu Anfang des Studiums die Möglichkeiten des digitalen Zugriffs auf vorhandene Online-Ressourcen kennen.

Die Bibliothek verfügt über multimedial ausgestattete Lernplätze in Carrels, in bibliothekseigenen PC-Pools oder in Gruppenarbeitsräumen. Damit können Lernangebote geschaffen und umgesetzt und Kommunikationsmöglichkeiten geboten werden. Die Nutzung vor Ort ist an 45 Wochenstunden (Mo bis Fr) gewährleistet.

Die wichtigsten Datenbanken, die dem Fachbereich aktuell zur Verfügung stehen, sind:

- o SOLIS – Produzent: Informationszentrum Sozialwissenschaften
- o FORIS – Produzent: Informationszentrum Sozialwissenschaften
- o IHSLIT – Produzent: Institut für Höhere Studien
- o BLISS – Produzent: GBI the contentmachine
- o DZI SoLit – Produzent: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

An der Hochschule steht dem Masterstudiengang zudem eine Infothek zur Verfügung, in der zahlreiche Fach-Materialien einsehbar und ausleihbar sind. Die Infothek wird durch die Studiengangassistenten betreut und ist wöchentlich am Donnerstag zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr für alle Studierende des Fachbereichs geöffnet. Darüber hinaus bietet der Studiengang für alle empirischen Vorhaben im Verlauf bzw. zum Abschluss des Studiums portable Lizenzen der Software MAXQDA und Aufnahmegeräte an, um so qualitative Forschungsvorhaben zu unterstützen. Auch dieses Material kann in den Öffnungszeiten der Infothek bzw. nach persönlicher Terminabsprache entliehen werden.

Dem Fachbereich, und damit auch dem Studiengang, steht ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung, unter anderem eine Studiengangsmanagerin, Sekretariatspersonal und technische Unterstützung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Studierenden berichten von einer guten räumlichen Ausstattung zur Durchführung des Studiengangs.

Die Gutachter:innen merken positiv an, dass die Hochschule während der Corona-Pandemie Möglichkeiten geschaffen hat, um Teile des Studiengangs in Präsenz (abgesichert durch Hygienekonzepte, größere Räume, etc.) zu veranstalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 12 der RSPO definiert und geregelt. In den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Angewandte Sexualwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Insgesamt werden zwei Hausarbeiten, zwei unbenotete Seminararbeiten, zwei Hospitationsberichte, ein unbenoteter Essay, Klausur, Referat und Reflexionsbericht erbracht. Pro Semester werden ein bis zwei Prüfungsleistungen absolviert.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Die Hochschule erläutert weiterhin die Betreuung der Masterarbeiten. Die Erstbetreuung erfolgt dabei von Seiten der hauptamtlich Lehrenden, also der beiden Professuren. Die Zweitbetreuung

erfolgt thematisch und liegt oft bei Lehrbeauftragten. Die Gutachter:innen halten diese Aufteilung für sinnvoll.

Die Studierenden beschreiben die Form und Vielfalt der Prüfungen als angenehm.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat Modulbeschreibungen eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 19 und 25 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Laut § 9 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussprüfung, bis zu zweimal möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig. Die Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wird durch den Studienaufbau gewährleistet. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor.

Die Studierenden berichten von einer sehr guten Vereinbarkeit von Studium und Beruf, da ein Großteil der Studierenden berufstätig ist. Laut Hochschule liegen die Präsenztermine bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung im Studiengang fest. Die Studierenden bestätigen die hohe Planungssicherheit. Insgesamt kommt es nur selten zu Terminänderungen, was die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis nehmen.

Laut Hochschule beginnen die Seminare am Donnerstag um 11:00 Uhr und enden am Sonntag um circa 15:00 Uhr, um die An- und Abreise der Studierenden aus ganz Deutschland zu berücksichtigen. Die Gutachter:innen gewinnen den Eindruck, dass die Belange der Studierenden der Hochschule am Herzen liegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz. Die Lehrangebote sind verblockt (für gewöhnlich Donnerstag bis Sonntag, alle drei Wochen). Pro Semester werden zwischen 19 und 25 CP erworben. Die Abschlussarbeit

umfasst 25 CP. Die Präsenzlehre umfasst circa 25 % des Gesamtstudiums. Auf eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf wird bei der Organisation der Lehrveranstaltungen geachtet. Kontinuierlich wird auch die Frage der Vereinbarkeit von Studium und Beruf evaluiert.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ ist ein Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten in einem der folgenden Studiengänge:

- Soziale Arbeit/ Sozialpädagogik
- Kultur- und Medienpädagogik, Kindheitspädagogik
- Erziehungswissenschaften / Pädagogik / Lehramt
- Psychologie
- Humanmedizin, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Hebammenwissenschaften.

Weiterhin ist eine Zulassung mit einem vergleichbaren sozial- oder geisteswissenschaftlichen Studienabschluss möglich, sofern zusätzlich ein Nachweis über ein pädagogisches Wahl- oder Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten oder über eine dreijährige pädagogische Berufsausbildung erbracht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist didaktisch-methodisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten besonders für berufsbegleitende Studierende etabliert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Durch die Forschungsstärke des sexualwissenschaftlichen Bereichs der Hochschule Merseburg und die gute Vernetzung innerhalb der wissenschaftlichen Fachgesellschaften befindet sich der Studiengang in einem Umfeld, das stetig nah an der Forschung ist. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse werden durch die Dozierenden kontinuierlich in den Studiengang eingebracht, teilweise sind auch spezifische Lehr-Forschungs-Projekte oder eine studentische Beteiligung in laufenden Forschungsprojekten möglich. Durch die Vorverlegung wissenschaftlichen Arbeitens und der Einführung in die sozialwissenschaftliche Sexualforschung in Modul 2 wird die Forschungsorientierung weiter gesteigert.

Dasselbe gilt für die didaktisch-methodische Weiterentwicklung. Hier wird – das verdeutlichen bereits die skizzierten Lehr- und Lernformen – auf Erkenntnisse zu interaktivem Lernen in Gruppen aufgebaut. Es werden Bildungsformate vermieden, die nur in eine Richtung und auf einem Wahrnehmungskanal Inhalte vermitteln (bspw. Frontalunterricht) und stattdessen auf vielfältige Methoden

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden

zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc., den daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegiale Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

Die Gutachter:innen loben die Vernetzung der Lehrenden in der nationalen und internationalen Forschungslandschaft und die daraus resultierende Aktualität der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule Merseburg wird ein ganzheitlicher Ansatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verfolgt. Das Qualitätsmanagement involviert die Aufgabenbereiche aller Organisationseinheiten der Hochschule von der Zentralen Verwaltung über die Zentralen Einrichtungen bis zu den Fachbereichen. Der hierfür entwickelte Ansatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vollzieht sich in einem integrierten Qualitätsmanagementsystem (IQM). Die Implementierung und Weiterentwicklung des IQM wird durch die Rektoratsarbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ vollzogen.

Die Arbeitsgruppe entwickelt verschiedene methodische Ansätze sowie Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und diskutiert darüber hinaus die durch das IQM-Projektteam eingebrachten Prozesse. Das IQM-Projektteam hat dabei die zentrale Aufgabe, die für die Hochschulen relevanten Geschäftsprozesse zu identifizieren und diese in einer QM-Dokumentation als Flussdiagramm abzubilden.

Statistische Daten zum Studienverlauf wie Einschreibezahlen, Prüfungsstatistiken, Studiendauer, aber auch Abbruchsquoten, werden erfasst und aufbereitet und auf den verschiedenen Organisationsebenen der Hochschule besprochen. Beispielsweise werden im Rahmen des Fachbereichsrates durch den:die Studiendekan:in und die Studiengangsführung der Verlauf und die Entwicklung des Studiengangs vorgestellt, um Konklusionen zu ermöglichen und Aktionen einzuleiten, die für die Verbesserung der Studiensituation, den Studienerfolg und die Steigerung der Attraktivität des Studiengangs an der HS Merseburg geeignet sind. Darüber hinaus werden auf der Lehrveranstaltungsebene regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die mit den Studierenden gemeinsam ausgewertet werden, um zu gewährleisten, dass die Vermittlung des Lernstoffes, das Niveau der Lehrveranstaltung und der Workload den im Modul gesetzten Zielen entspricht.

Die Immatrikulationsbefragung wird an der HS Merseburg jährlich an den Tagen der Einschreibung durchgeführt. Hier werden alle Bewerber:innen befragt, die einen Studienplatz an der Hochschule erhalten und diesen annehmen. Die Immatrikulationsbefragung zielt, wie auch die Bewerber:innenbefragung, welche sich an Bewerber:innen richtet, die zwar eine Zusage zu einem Studienplatz erhalten haben, diesen aber nicht annehmen werden, auf Informationen zur Hochschulzugangsberechtigung (Art/Note), auf Gründe für die Studienplatzannahme und Informationen zur Sicherheit bei der Studienplatzwahl ab. Darüber hinaus werden auch die genutzten Informationsquellen bei der Studienplatzwahl erfragt.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden am Ende eines jeden Semesters in allen Fachbereichen für ausgewählte Vorlesungen, Übungen und Seminare erhoben. Lehrveranstaltungsbögen werden ausgegeben, mit denen die Studierenden die Lehrveranstaltung bewerten sollen. Dadurch erhalten die Lehrenden ein Feedback über die Lehrdidaktik, zum Medieneinsatz, über die Raum-

situation, den Workload oder auch zur Einbettung einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls. Die Lehrenden können so auf Grundlage der erhobenen Daten Didaktik, Lehr- und Lernbedingungen oder auch die Modulkonzeption verbessern.

Weitere Erhebungsinstrumente sind unter anderem die Workloaderhebung, Studiengangsevaluierungen und die Befragung der Abbrecher:innen und Hochschulwechsler:innen. Vor der Reakkreditierung fand über das regelmäßige Evaluationsgeschehen hinaus eine Alumni-Befragung statt, zudem eine Dozent:innen-Konferenz, sodass auch die von den Dozierenden wahrgenommenen Veränderungsbedarfe umfassend aufgenommen werden konnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule Merseburg Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen aufbereitet, hochschulweit unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht sowie in entsprechende Gremien und Kreise eingespeist werden. Sie dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch der Weiterentwicklung des Studienangebots. Die Studierenden erläutern im Gespräch, dass sie sich bisher partizipativ gut eingebunden fühlen.

Die Hochschule führt aus, dass das neue Qualitätssicherungskonzept seit circa 1,5 Jahren in Anwendung ist und daher noch nicht alle Module des Studiengangs nach neuem Konzept evaluiert wurden. Die Gutachter:innen nehmen die Entwicklung zur Kenntnis und können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen. Sie bestärken die Hochschule auch die letzten Module nach neuer Evaluationsordnung zu evaluieren, um den Kreis an dieser Stelle zu schließen.

Im Rahmen der Reakkreditierung hat die Hochschule die neusten Zahlen zu Erfolgsquote, Studierende nach Geschlecht, Notenverteilung und durchschnittlicher Studiendauer eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Merseburg hat ein umfassendes Gleichstellungskonzept beschlossen, das die Geschlechtergerechtigkeit an der Hochschule Merseburg sowohl in Bezug auf Mitarbeiter:innen als auch Studierende voranbringen soll. Bei der Auswahl der Dozierenden wird auf eine Förderung von Frauen geachtet. Das Konzept wird aktuell in erster Instanz evaluiert, bevor die Weiterentwicklung und Aktualisierung für das Gleichstellungskonzept ab 2022 beginnen.

Bei der Auswahl der Dozierenden wird auf eine Förderung von Frauen geachtet. In Bezug auf Studierende erweist sich der Studiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ als für Frauen besonders attraktiv – das wird aus einem Frauenanteil von stets über 80 % an den Studienanfänger:innen deutlich. Auch Personen, die sich selbst als nonbinär, trans* oder divers verorten, sind in den verschiedenen Matrikeln des Studiengangs vertreten.

Für Gleichstellungsfragen ist ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r des Fachbereichs und der Hochschule Merseburg, in Bezug auf Schwerbehinderung ein:e Behindertenbeauftragte:r ansprechbar, ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gestellt werden und wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs geprüft und i.d.R.gewährt.

Darüber hinaus besteht an der Hochschule Merseburg die „Richtlinie zum respektvollen und fairen Umgang und zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung“, die Diskriminierungen vorbeugen soll und einen Ablauf für ein wirksames Beschwerdeverfahren vorschreibt. Für beson-

dere Lebenslagen gibt es an der Hochschule Merseburg über die Sozialberatung des Studentenwerks weitere Beratungsmöglichkeiten, aber im Regelfall wird im Masterstudiengang der direkte Kontakt zur Studiengangleitung oder der Studiengangassistenten genutzt, um besondere Lebenslagen zu artikulieren und nach Lösungen zu suchen. Besonderen Herausforderungen (z.B. Schwangerschaft/Geburt; Pflegefall in der Familie; Trauerfall; eigene Erkrankung) wird dabei im Interesse der Studierenden Rechnung getragen.

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule Merseburg gliedert sich in vier Kapitel. Zunächst wird in einem ersten Schritt die Verankerung der Gleichstellung in internen Strukturen und Prozessen mit einer institutionellen Perspektive analysiert. In einem zweiten Schritt wird die Umsetzung der Gleichstellungsziele der Hochschule Merseburg zielgruppenspezifisch und empirisch fundiert unter Einbeziehung des Kaskadenmodells kritisch analysiert. In einem dritten Schritt werden Maßnahmenpakete abgeleitet, die der verbesserten Umsetzung der Gleichstellungsziele dienen. Zum fortlaufenden Controlling der gleichstellungspolitischen Ziele und Maßnahmen wird abschließend in einem vierten Schritt das Qualitätsmanagement erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird deutlich, dass die Hochschule ein innovatives und umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält. Die Hochschule erläutert, dass nach der Evaluierung des aktuellen Gleichstellungskonzeptes neue Punkte erarbeitet und ergänzt werden. Die Gutachter:innen stellen eine positive Entwicklung in den Bereichen Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und auch Flexibilisierung fest. Zusätzlich wurden Projekte wie beispielsweise eine genderfreie Toilette an der Hochschule umgesetzt.

Die Hochschule erläutert, dass es eine ständige Weiterentwicklung des Leitbildes der Hochschule gibt. Aktuell werden unter anderem Fragen nach Diversität und Antidiskriminierung diskutiert und weiter vorangebracht. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen wahr und begrüßen eine stetige Weiterentwicklung der bereits etablierten Konzepte und Anpassung an die aktuellen Bedarfe.

Der:dem Behindertenbeauftragten stehen zudem eigene Mittel zur Verfügung um etwa Studierende mit Sehbehinderung oder Höreinschränkung zu unterstützen. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18.09.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Johanna Schröder, MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University

Prof.in Dr. Elisabeth Tuidler, Universität Kassel

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Tobias Holk, sexpäd.berlin

c) Studierende

Jonas Böser, Eberhard Karls Universität Tübingen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Erfolgsquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: 465 - MASW

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021	24	20	83%	0	0	#DIV/0!	1	1	100%	0	0	#DIV/0!
SS 2020	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	4	1	25%	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	23	19	83%	0	0	#DIV/0!	2	2	100%	0	0	#DIV/0!
SS 2019	0	0	#DIV/0!	11	10	91%	0	0	#DIV/0!	3	2	66,67%
WS 2018/2019	23	17	74%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2018	0	0	#DIV/0!	9	8	89%	0	0	#DIV/0!	1	1	100,00%
WS 2017/2018	25	20	80%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2017	0	0	#DIV/0!	4	2	50%	0	0	#DIV/0!	2	2	100,00%
WS 2016/2017	25	20	80%	0	0	#DIV/0!	3	2	67%	0	0	#DIV/0!
SS 2016		0	#DIV/0!	9	5	56%	1	1	100%	1	1	100,00%
WS 2015/2016	23	21	91%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2015	0	0	#DIV/0!	19	15	79%	0	0	#DIV/0!	3	1	33,33%
WS 2014/2015	25	20	80%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	168	137	82%	52	40	77%	11	7	64%	10	7	70,00%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: 465 - MASW

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021	1	1	0	0	0
SS 2020	9	4	0	0	0
WS 2019/2020	6	0	0	0	0
SS 2019	10	6	1	0	0
WS 2018/2019	1	1	0	0	0
SS 2018	7	5	0	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	6	1	0	0	0
WS 2016/2017	0	3	0	0	0
SS 2016	8	4	0	0	0
WS 2015/2016	1	0	0	0	0
SS 2015	9	11	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
Insgesamt	58	36	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: 465 - MASW

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/2021	0	0	1	1	2
SS 2020	0	0	4	8	12
WS 2019/2020	0	0	2	4	6
SS 2019	0	11	0	6	17
WS 2018/2019	0	0	0	2	2
SS 2018	0	9	0	3	12
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	4	0	3	7
WS 2016/2017	0	0	3	0	3
SS 2016	0	9	1	1	11
WS 2015/2016	0	0	0	1	1
SS 2015	0	19	0	3	22
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
					95

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.03.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	02.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	03.03.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.12.2009 bis 30.09.2015 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022 AHPGS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Studiengangsführung, Lehrende, Studierende des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)